

Vereinssatzung des



Schwimmverein
Waiblingen e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

- 1) Der Verein wurde am 06.10.2012 in Schwaikheim gegründet.
- 2) Der Verein führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, kurz „e. V.“ Der komplette Vereinsname lautet: „**Schwimmverein Waiblingen e. V.**“ (Kurzform: „SV Waiblingen e. V.“).
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 71332 Waiblingen und ist beim Amtsgericht Waiblingen in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr und geht von 01.01. bis 31.12.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Schwimmverband e.V. (SVW) und im Deutschen Schwimmverband e.V. (DSV).

Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erworben. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports im Allgemeinen und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - A) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebs in allen Bereichen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports
 - B) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
 - C) Teilnahme an sportartspezifischen und sportartübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - D) Beteiligung und Durchführung an/von sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen, sowie Jugendmaßnahmen und -veranstaltungen
 - E) Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Behörden, usw.) zum Erlernen des Schwimmens, sowie der Sichtung von Talenten zur Talentfindung und –förderung
 - F) Aus- und Weiterbildung mit Einsatz von fachgerecht ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und autorisierten Helfern
 - G) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch sportpädagogische und sportwissenschaftliche Maßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können auf Antrag ersetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - A) aktiven Mitgliedern
 - B) passiven Mitgliedern
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine juristische Person kann nur Mitglied werden, wenn sich die Ziele und Zwecke des Vereins in einem hohen Übereinstimmungsgrad bei den Zielen und Zwecken der/des Mitglied werdenden Institution/Vereins wiederfinden.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt grundsätzlich einen Antrag, der die erforderlichen Daten des Mitglieds (Name und Geburtsdatum) und die Daten zur Abrechnung des Beitrags enthält, voraus. Der Antrag kann über ein elektronisches Online-Formular gestellt werden. Der Antrag kann in besonderen Fällen (z. B. nicht Verfügbarkeit des Online-Formulars) auch schriftlich oder per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannten Adressen gestellt werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Im Rahmen der Mitgliedschaft einer/eines Institution/Vereins, erwerben alle deren Mitglieder eine einzelne Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeantrag kann im Gesamten von der/dem die Mitgliedschaft erwerbenden Institution/Verein erfolgen. Dem Aufnahmeantrag ist eine detaillierte Mitgliederliste beizufügen.

- 4) Die Zustimmung zur Aufnahme einer juristischen Person bedarf eines Beschlusses des Vorstands.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der in Textform versendeten Aufnahmebestätigung. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Mitgliedsantrags kann der Vorstand die Nichtaufnahme der Person beschließen und der Person mit Begründung, welche nicht auf Abs. 9) beschränkt ist, mitteilen. Bereits geleistete Zahlungen ohne erfüllte Gegenleistung, insbesondere der Mitgliedsbeitrag, sind der Person zu erstatten.
- 6) Personen können auf Grund von besonderen Verdiensten für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Ehrenordnung.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ablauf des gebuchten Mitgliedschaftszeitraums oder durch

Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

- 8) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Falls die Mitgliedschaft über ein Online-System vom Mitglied selbst verwaltet werden kann, ist die Kündigung und Wiederaufnahme ohne Frist und ohne ausdrückliche Erklärung, sondern durch eindeutiges Handeln (wie zum Beispiel Beenden der regelmäßigen Zahlung über das Verwaltungssystem) möglich. Dann endet eine Mitgliedschaft grundsätzlich erst am Ende des bezahlten Zeitraums. Die Wiederaufnahme bleibt vorbehaltlich des Absatz 5).
Auf schriftlichen Antrag kann eine vorzeitige Kündigung erfolgen, welche bei stattgeben des Vorstands jedoch keine Beitragsrückzahlung beinhaltet.
- 9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - A) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - B) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - C) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Mahnung, in Rückstand ist,
 - D) wegen groben unsportlichen und vereinsschädigenden Verhaltens auffällig ist.
- 10) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person kann durch Beschluss des Vorstands beendet werden, wenn die mit der Mitgliedschaft verfolgten Zwecke nicht erreicht werden können.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - A) Mitteilung von Änderung der Anschrift.
 - B) Mitteilung von Änderung der Bankverbindung.
 - C) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung des Studiums).
- 3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach 2) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

- 1) Die aktiven und passiven Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des grundsätzlichen

Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Beitragsordnung aufgeführt. Von Mitgliedern, die zusätzliche Leistungen des Vereins die über die reine Mitgliedschaft hinausgehen in Anspruch nehmen, können andere Beiträge, die vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt werden, verlangt werden.

- 2) Mitglieder von Institutionen/Vereinen unterliegen deren Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags einer/eines Institution/Vereins wird in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand individuell festgelegt.
- 3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den aktiven und passiven Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Dies kann aber immer nur eine freiwillige Leistung sein. Einzelheiten werden durch den Vorstand zeitnah und situativ zum jeweils verfügbaren Angebot festgelegt und in der Beitragsordnung, als Zusatzvereinbarung, hinterlegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche gemäß der Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben. Nur bei ordnungsgemäßer Bezahlung steht ein Stimmrecht zu.
Eine juristische Person ist mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn der Mitgliedsbeitrag gemäß der individuellen Regelung nach § 5 Ziffer 2 fristgerecht gezahlt wurde.
- 2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder. Sie sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 4) Das Stimmrecht kann nur persönlich, durch Anwesenheit, ausgeübt werden
- 5) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

- A) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr, möglichst zu Beginn der ersten drei Monate statt.
- B) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 1) der Vorstand beschließt, oder
 - 2) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- C) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat immer durch Veröffentlichung auf der Startseite der Webseite des Vereins (<https://sv-waiblingen.de>) zu erfolgen. Die Versammlungen sollen an einem Ort durchgeführt werden, welcher die Möglichkeit der Teilnahme einer großen Anzahl von Mitgliedern ermöglicht. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- 1)
 - 1) Bericht des Vorstandes
 - 2) Bericht der sportlich Verantwortlichen
 - 3) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - 6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 2) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen sind.
 - 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Anträge können gestellt werden von
 - A) den Mitgliedern
 - B) dem Vorstand
 - C) den Schwimmbereichen
 - D) der Vereinsjugend
 - E) der Geschäftsführung
 - 5) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in den Mitgliederversammlungen nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in den Mitgliederversammlungen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen, dass der jeweilige Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen

wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- 6) Gewählt wird in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer oder was die meisten Stimmen erhält. Das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben.
- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt eine Nachwahl/Neubestimmung durch den Vorstand.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen den Vorstand unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Finanzreferenten durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden
 - A) der/die 1. Vorsitzende(r)
 - B) der/die 2. Vorsitzende(r)
 - C) der/die 3. Vorsitzende(r)
 - D) der/die Finanzreferent(in)
 - E) der/die Jugendleiter/-in
 - F) der/die sportliche(n) Leiter (sofern gewählt/bestimmt)

Dem Vorstand ist der/die Schriftführer(in) beigeordnet. Diese(r) hat im Vorstand kein Stimmrecht. Die Schriftführerfunktion kann auch von einer Vorstandsperson ausgeführt werden. Das Stimmrecht bleibt dann der ausführenden Vorstandsperson erhalten.

Die Finanzreferentenfunktion kann auch von einem der drei Vorsitzenden kommissarisch ausgeführt werden. Sein Stimmrecht bleibt ihm erhalten.

- 2) Finanzielle Angelegenheiten können nur einvernehmlich der drei Vorstände getroffen werden. Hiervon kann die Geschäftsführung für bestimmte Aufgaben und bestimmte Beträge, über eine vom Vorstand festzulegende Geschäftsordnung, ausgenommen werden. Entsprechend der Finanzsituation des Vereins hat der/die Finanzreferent/-in ein Vetorecht, wenn Gefahr besteht, dass der Verein in eine finanzielle Notlage (z.B. Verschuldung) geraten könnte.
- 3) Grundsätzlich werden Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Vorsitzenden werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Pro Geschäftsjahr darf nur einer der drei Vorsitzenden gewählt werden. Unabhängig der bisherigen Wahl, beginnend im Jahr 2019 der 1. Vorsitzende, 2020 der 2.

Vorsitzende und 2021 der 3. Vorsitzende. Es muss angestrebt werden, dass verschiedene Vorstandsämter nicht in einer Person vereinigt werden.

- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 5) Der Jugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Personenkreis der Vereinsjugend gewählt.
- 6) Die sportlichen Leiter für die einzelnen Schwimmsparten/Gremien gehören dem erweiterten Vorstand an, haben jedoch kein Stimmrecht, jedoch die Möglichkeit Entscheidungsfindungen kommunikativ zu begleiten. Die Wahl der sportlichen Leiter kann öffentlich mit Handzeichen der anwesenden Mitglieder und einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.
- 7) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreter. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Im Rahmen von mind. monatlich veranstalteten Vorstandssitzungen sind alle Besprechungspositionen/Entscheidungen zu protokollieren.
- 9) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse/Funktionsbereiche gebildet werden.
- 10) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, können nach einer im Vorstand festzulegenden Regelung erstattet werden.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann eine natürliche Person mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Beauftragung kann jederzeit vom Vorstand aufgehoben werden.
- 2) Falls eine Geschäftsführung eingesetzt wird, ist diese an eine vom Vorstand festzulegende Geschäftsordnung gebunden.
- 3) Die Person darf nicht die Funktion des/der Finanzreferenten/-in haben.
- 4) Die Geschäftsführungstätigkeit kann gegen Entgelt erfolgen.
- 5) Die Geschäftsführung muss an Vorstandssitzungen (ohne Stimmberechtigung, außer bei weiterer gewählter Funktion) teilnehmen und dem Vorstand über ihre Tätigkeiten ausführlich Bericht erstatten.

§ 11 Vertretung

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 3. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. und 2. Vorsitzenden und der/die 2. Vorsitzende diese nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

- 2) Die Geschäftsführung ist, als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, im Rahmen der ihr durch eine vom Vorstand festgelegten Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben, alleine vertretungsberechtigt.

§ 12 Funktionsaufgaben

- 1) Sportliche Leitung
Für die einzelnen Schwimmbereiche können Ausschüsse gebildet werden. Die jeweiligen sportlichen Leiter dieser Bereiche gehören dem erweiterten Vorstand an.

- 2) Befristete Aufgaben
Im Rahmen von sportlichen oder freizeitorientierten Schwimmaktivitäten kann es vorkommen, dass Personen, welche nicht im Vorstand oder in der Funktion einer sportlichen Leitung stehen, Aufgaben übertragen bekommen, welche in der Außendarstellung eine bestimmende Stellung suggerieren. Diese Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen, können mit einem Sonderaufgabenstatus vom Vorstand benannt und mit schriftlich festzuhaltenden Kompetenzen ausgestattet werden. Honorarkräfte, z.B. Übungsleiter für Schwimmkurse, müssen keinen Mitgliederstatus zur Ausübung ihrer Tätigkeit erlangen.

§ 13 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an, die entweder
 - A) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - B) regelmäßig in einer der Trainingsgruppen trainieren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - C) regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätig sind.
- 2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer nach 1) Mitglied der Vereinsjugend ist.
- 3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Der Unfall- oder Haftpflichtschutz der Lizenzträger ist durch die Mitgliedschaft des Vereins im Württembergischen Schwimmverband e.V., sowie beim Württembergischen Landessportbund e.V., im Rahmen von deren Versicherungsverträgen gewährleistet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - A) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - B) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 48 BGB). Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Württembergischen Schwimmverband e.V., mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden.

§ 16 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung, sowie seine ggbfs. vorhandene ID-Kennung des Deutschen Schwimmverbandes auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. März 2018 in Waiblingen beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 27. März 2017. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Waiblingen, den 12. März 2018

Gez. Anto Kopic (1. Vorsitzender)